

begangene Handlung geeignet war, die im Gesetz genannten Stellen in ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit zu unterstützen. Stellt sich im Ergebnis der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit heraus, daß die vom Täter begangenen Handlungen nicht zur Unterstützung der staatsfeindlichen Tätigkeit der im Gesetz genannten feindlichen Stellen geeignet waren, so ist eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen versuchten landesverräterischen Treubruchs bzw. auch nach § 100 StGB zu prüfen.

4. Auf der subjektiven Seite muß immer vorsätzliches Handeln gegeben sein.

Das Verschulden des Täters muß im einzelnen die Kenntnis umfassen, daß er zu imperialistischen Geheimdiensten, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, deren Tätigkeit sich gegen die DDR oder andere friedliebende Völker richtet, in Verbindung getreten ist und daß er mit seinen Handlungen die staatsfeindliche Tätigkeit der im Tatbestand genannten Stellen unterstützt.

Bestimmte Anforderungen an die Motivation der Handlung, an Absichten und Ziele, die der Täter mit seiner Handlung verfolgt, werden vom Tatbestand nicht erhoben. Ihre Aufklärung ist Jedoch für die Gesamteinschätzung der Straftat bedeutsam.

In der Regel wird bei Straftaten des landesverräterischen Treubruchs unbedingt vorsätzliches Handeln gegeben sein. Im Einzelfall kann Jedoch auch bedingt vorsätzliches Handeln nicht ausgeschlossen werden. 5 * * * * *

5. Im § 99 C2) StGB wird ein besonderer Fall des landesverräterischen Treubruchs gesetzlich geregelt. Danach wird derjenige Täter bestraft, der die Tat durch Auslieferung oder Verrat geheimzuhaltender Nachrichten begeht.

Mit dem Tatbestandsmerkmal ¹¹ geheimzuhaltende Nachrichten" werden alle staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Geheimnisse erfaßt. Vom Tatbestand wird nicht die qualitati-